

Wir heissen Sie als neue Mieterin und neuen Mieter herzlich willkommen und hoffen, dass Sie sich in der neuen Wohnung wohlfühlen werden. Hier einige nützliche Tipps rund um den Einzug:

1 - Ab- bzw. Anmelden (ca. 14 Tage vor dem Umzug zu erledigen) unter anderem bei:

- Einwohnerkontrolle im Kreis- oder Gemeindebüro
- Militärsektion oder Zivilschutzorganisation
- Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerk (Zählerablesung)
- Post (Nachsendeauftrag)
- Telefon-, Mobiltelefon- und Internetanbieter
- Kinderbetreuungsstätten, Kindergarten, Schulen

2 - Adresse ändern unter anderem bei:

- Post, Bank, Kreditkarten, Versicherung, Krankenkasse
- Strassenverkehrsamt
- Arzt, Zahnarzt
- Arbeitgeber, AHV-Ausgleichskasse
- BILLAG AG für Radio- und Fernsehempfangsgebühren
- Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Verbände, Vereine, Organisationen
- Bekannte und Freunde

3 - Hausordnung

Hausordnung bedeutet nicht Kontrolle über Sie oder andere. Sie ist einfach eine Wohnhilfe. Leben und leben lassen heisst die Devise. Um das Wohnen im Haus möglichst angenehm für alle zu gestalten, lesen Sie bitte die Hausordnung genau durch.

Beachten Sie bitte die Ruhezeiten von 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr.

4 - Briefkasten-Schilder

Bis Sie die Briefkasten-Schilder von uns erhalten, schreiben Sie bitte Ihren Briefkasten provisorisch an.

5 - Mängel

Nach der Wohnungsübergabe haben Sie 14 Tage Zeit, allfällige Mängel, die nicht im Protokoll vermerkt sind, schriftlich bei uns einzureichen. Diese werden dann nachträglich ins Protokoll aufgenommen. Verdeckte Mängel sind sofort schriftlich zu melden.

6 - Reparaturen

Bei Notfällen und kleinen Reparaturen kontaktieren Sie bitte zuerst den Hauswart. Wenn Sie ohne Rücksprache und ausdrückliche Einwilligung des Verwalters Reparaturen vornehmen lassen, tragen Sie die Verantwortung und die Kosten.

7 - Mietereinbauten

Bei Gegenständen und Einrichtungen, die vom Vormieter übernommen werden, besteht seitens der Vermieterschaft keinerlei Haftung oder Pflicht zum Unterhalt. Wir behalten uns vor, bei Beendigung des Mietverhältnisses die fachmännische Entfernung dieser Einrichtungen auf Ihre Rechnung zu verlangen. Für allfällige Schäden, die dabei entstehen oder zum Vorschein kommen, haftet der Mieter.